

// Im Blickpunkt

Die aktuelle sowie die künftige Rechtslage bei der Besteuerung von Zertifikaten zeigt *Klatt* in seinem Beitrag auf. Die Frage, ob zur Realisierung einer steuerneutralen Ausgliederung des operativen Geschäftsbetriebs aus einer Genossenschaft auch die „Förderzweckgeschäftsbeziehungen“ übertragen werden müssen, erörtern *Schmidt/Heinz*. Im Fokus stehen auch die ständigen Mitarbeiter im Steuerrecht. Ich freue mich, diesen Kreis durch Frau Martina Ortmann-Babel, Herrn Dr. Stefan Behrens, Herrn Oliver Dörfler und Herrn Lars Zipfel zu verstärken, die sich alle durch ein besonderes Engagement für den BB hervorgetan haben. Auf der Letzten Seite werden alle ständigen Mitarbeiter im Steuerrecht vorgestellt.

Markus van Ghemen, Verantwortlicher Redakteur Steuerrecht



// Standpunkt



von **Alexander Loh**,
Partner bei Global Transfer
Pricing Services, KPMG,
Frankfurt a.M.

Kann die Funktionsverlagerungsverordnung (FVerlVO) internationalen Grundsätzen genügen?

Funktionsverlagerungen sind in den OECD Verrechnungspreisleitlinien 1995 in dieser Form nicht enthalten und die entsprechende Arbeitsgruppe der OECD steht in der Diskussion noch am Anfang. Folglich kann die FVerlVO das gesetzliche Ziel der Übereinstimmung mit internationalen Grundsätzen mangels Referenzpunkt nicht erfüllen. Der vorgeschlagene Ausweg einer Lizenzstruktur zur besseren internationalen Verträglichkeit ist ein Trostpflaster und beseitigt das Fehlen eines ganzheitlichen internationalen Konsenses nicht. Die Fallstricke verbleiben beim Steuerpflichtigen. Genügt er dem deutschen Gesetz und Verordnungsgeber, verbleibt das Risiko der steuerlichen Nichtanerkennung im anderen Staat. Steuerabteilungen sehen sich neuen Herausforderungen gegenüber, durch sie unerkannte Funktionsverlagerungen zu vermeiden und im dynamischen Geschäftsleben Funktionsverdopplungen und potenzielle schleichende Funktionsverlagerungen langfristig zu überwachen. Die Vermeidung sofortiger Steuerentstrickung durch Vergütung des Funktionsempfängers nach der Kostenaufschlagmethode führt ggfs. im anderen Staat in die Schlangengrube der Vertreterbetriebsstätte. Verständigungsverfahren und APAs dürften (auch) vor diesem Hintergrund rasant zunehmen.

➔ Zum Entwurf des FVerlVO folgt in H. 24 ein Editorial von Endres.

// Entscheidungen

BFH: Ausschluss des Abzugs von Verlusten aus Fremdverkehrsleistungen gemeinschaftsrechtswidrig

Mit Urteil vom 29.1.2008 – I R 85/06 – hat der BFH entschieden, dass der Abzugsausschluss von Verlusten aus Fremdenverkehrsleistungen – § 2a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 EStG 1990 – der Niederlassungsfreiheit widerspricht und deshalb innerhalb der EU nicht anzuwenden ist (Anschluss an EuGH-Urteil vom 29.3.2007 Rs. C-347/04 „Rewe Zentralfinanz“, BStBl. II 2007, 492). Der im Inland wohnende Kläger des entschiedenen Falles vermietete Wohnwagen vornehmlich auf Campingplätzen im Ausland, u. a. auf einem Campingplatz in Österreich. Er begründete dort mit der Wohnwagenvermietung eine gewerbliche Betriebsstätte. Gemäß § 2a Abs. 3 Satz 1 EStG 1990 beantragte der Kläger, einen sich ergebenden Verlust bei der Ermittlung des GdE abzuziehen. Das FA versagte den Verlustabzug, der BFH gab der hiergegen gerichteten Klage statt: § 2a Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 EStG 1990, der den Verlustabzug ausschließt, wenn er aus einer gewerblichen Betriebsstätte stammt, die – wie im Streitfall – dem Fremdenverkehr dient, verstößt – unbeschadet der noch ausstehenden EuGH Entscheidung in Sachen „Lidl-Belgium“ – gegen Gemeinschaftsrecht.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-975-1 unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Unzutreffende Umsetzung von Gemeinschaftsrecht durch § 4 Nr. 21 Buchst. b UStG 1993

Mit Urteil vom 24.1.2008 – V R 3/05 – hat der BFH entschieden, dass § 4 Nr. 21 Buchst. b UStG 1993 über die USt-Befreiung für Unterrichtsleistungen selbstständiger Lehrer den Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie 77/388/EWG nicht zutreffend umsetzt. Ein Steuerpflichtiger kann sich für die Umsatzsteuerfreiheit seiner Leistun-

gen unmittelbar auf Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie 77/388/EWG berufen. Für die Annahme eines „Schul- und Hochschulunterrichts“ i.S. von Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie 77/388/EWG ist entscheidend, ob vergleichbare Leistungen in Schulen erbracht werden und ob die Leistungen der bloßen Freizeitgestaltung gedient haben. Ein Indiz dafür, dass Ausbildungsleistungen nicht den Charakter einer bloßen Freizeitgestaltung haben, ist die Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde darüber, dass eine Einrichtung auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet. Die Klägerin des Streitfalles betrieb ein Ballett- und Tanzstudio und beantragte unter Vorlage der entsprechenden Bescheinigung ihre für die Streitjahre 1995 bis 1998 erklärten Umsätze als steuerfrei zu behandeln. Dies lehnten FA und FG ab, der BFH gab der Revision statt und verwies die Sache an das FG zurück.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-975-2 unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Gewinne aus der Veräußerung von Bezugsrechten Körperschaftsteuerpflichtig

Mit Urteil vom 23.1.2008 – I R 101/06 – hat der BFH entschieden, dass gemäß § 8b Abs. 2 KStG 2002 bei der Ermittlung des Einkommens zwar Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer Körperschaft oder Personenvereinigung, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen i.S. des § 20 Abs. 1, 2, 9 und 10 Buchst. a EStG 2002 führen, außer Ansatz bleiben, nicht aber Gewinne aus der Veräußerung eines durch Kapitalerhöhung entstandenen Bezugsrechts an einem entsprechenden Anteil (Bestätigung des BMF-Schreibens vom 28.4.2003, BStBl. I 2003, 292, 295, Abgrenzung von dem BFH-Urteil vom 27.10.2005 IX R 15/05, BFHE 211, 273, BStBl. II 2006, 171).

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-975-3 unter [www.betriebs-berater.de](#)

Ständige Mitarbeiter im Steuerrecht: RA StB Dr. Stefan Behrens, Frankfurt a. M.; Dipl.-Kfm. StB Oliver Dörfler, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. W. Christian Lohse, Vorsitzender Richter am FG München a. D.; Dipl.-Kffr. StBin Martina Ortmann-Babel, Stuttgart; Dr. Jürgen Schmidt-Troje, Präsident des FG Köln, Köln; Prof. Dr. Roman Seer, Bochum; StB Dr. Andreas Söffing, Frankfurt a. M.; Dr. Roland Wacker, Richter am BFH, München; Dipl.-Kfm. StB Lars Zipfel, Stuttgart